

# Bekanntmachungen und Mitteilungen

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 139a

### Anordnung über gebundene Bücher und Einbandstoffe

Auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers für das Gebiet des Großdeutschen Reiches angeordnet:

#### § 1

(1) Alle Buchhandelsbetriebe (ausgenommen Leihbüchereien und Kriegsleihbüchereien) haben ihre Bestände an verlagsneuem schöngeistigem, politischem und populärwissenschaftlichem Schrifttum\*, die in Ganzleinen oder Halbleinen gebunden sind, bis zum 30. September 1944 an die im Gau ansässigen Verleihbetriebe (Leihbüchereien, Volksbüchereien, Werkbüchereien, Lazarettbüchereien, Kriegsleihbüchereien des Sortiments usw.) zu veräußern; die Reichsschrifttumskammer behält sich vor, innerhalb einer Woche einzelne Buchhandelsbetriebe\*\* zur Veräußerung an bestimmte Käufer zu verpflichten.

(2) Bis zum 7. Oktober 1944 ist dem zuständigen Landesobmann des Buchhandels zu melden, daß alles einschlägige Schrifttum an Verleihbetriebe übertragen ist.

#### § 2

(1) Die Verleger und Zwischenbuchhändler haben der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels bis zum 30. Oktober 1944 alle Einbandstoffe zu melden, die sie bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Besitz haben oder die ihnen gehören.

(2) Den Verlegern und Zwischenbuchhändlern ist die Verwendung von Lagerbeständen an Einbandmaterial ohne besondere Genehmigung der Wirtschaftsstelle nicht gestattet. Die Wirtschaftsstelle kann Besitzer von Einbandmaterial anweisen, das Einbandmaterial an bestimmte Firmen zu verkaufen.

Berlin, den 31. August 1944

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez.: Hanns Johst

\*

## Mitteilung des Börsenvereins zur Amtlichen Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 139a

Die Veräußerung der Bestände gemäß § 1 erfolgt zum Ladenpreis. Bei Lieferung an öffentliche Büchereien sind jedoch die Bestimmungen der Anordnung des Vorstehers vom 4. August 1943 anzuwenden (beim Bezug mit einem Rabatt von mindestens 35% 10%, beim Bezug zwischen 30 und 35% 5%, beim Bezug mit weniger als 30% kein Nachlaß).

## Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller:

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betroffenen ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

*Goldschmit, Rudolf*, geb. 11. 3. 1890 in Karlsruhe, z. Z. München 13, Ainmillerstraße 7.

*Martinek, Raimund*, geb. 22. 3. 1904 in Brünn, Wien 4, Schäfergasse 22/15.

*Wachter, Lola*, geb. 25. 8. 1902 in Hannover, St. Pölten (Nd.-D.), Steinfeldstraße 17.

*Zimmermann, Karl Heinrich*, geb. 30. 4. 1899 in Wiesbaden, Hamburg-Blankenese, Hoher Weg 3, I.

II. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. A 13567: Schriftsteller *Fritz Koselka*, geb. 29. 7. 1905 in Graz, wohnhaft: Rekawinkel 80.

Nr. A 12728: Schriftsteller *Kurt Bortfeldt*, geb. 30. 4. 1907 in Hamburg, wohnhaft: Krottenmühl (Obb.).

Nr. A 14394: Schriftsteller *Alfred Wollschläger*, geb. 3. 9. 1901 in Bromberg, wohnhaft: Litzelstetten am Bodensee über Konstanz.

Nr. A 8133: Schriftstellerin *Ingeborg Stramm*, geb. 16. 8. 1903 in Bremen, wohnhaft: Poberow (Kr. Cammin).

Berlin, den 31. August 1944

Im Auftrage: gez. Gents

\*) Ausgenommen Kunstbücher und Bildbände.

\*\*\*) Die Verleger haben die in Ganzleinen oder Halbleinen gebundenen Bücher an die Firma Lüche & Co., Oelsnitz i. Vogtl., Schillerstraße 8, zu liefern. Zu dem ablieferungspflichtigen Schrifttum gehören nicht Bildbände und Kunstbücher sowie Werke, die mit einer Sondergenehmigung der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels in Ganzleinen oder Halbleinen gebunden sind.

## Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels An die deutschen Verleger!

### Betr.: Papierbestellungen für bewilligte Werke der stillgelegten Schrifttumsgruppen

Infolge der Maßnahmen zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes sind die deutschen Papierfabriken nicht mehr in der Lage, alle bei ihnen laufenden Papierbestellungen zu erledigen. Um eine schematische Regelung zu vermeiden, die die Annullierung aller zur Zeit laufenden Bestellungen zur Folge hätte, werden die deutschen Verlage ersucht, sofort bei den Papierfabriken ihre Bestellungen, soweit diese noch nicht geliefert sind, für Bücher der nachgenannten Sachgruppen von sich aus zurückzuziehen:

1. Schöngeistiges Schrifttum.
2. Unterhaltendes Schrifttum.
3. Kinder- und Jugendschrifttum.
4. Politisches und militärisches Berichtsschrifttum der Zeit.
5. Kunst- und kunstwissenschaftliches Schrifttum.
6. Geisteswissenschaftliches Schrifttum, ausgenommen Werke der deutschen und der fremden Sprachwissenschaften.

Nicht widerrufen werden sollen die Papierbestellungen für folgende Sachgebiete:

1. Schrifttum der Naturwissenschaften.
2. Schrifttum der technischen Wissenschaften.
3. Medizinisches Schrifttum.
4. Rüstungswichtiges Fachschrifttum.
5. Schul- und rüstungswichtiges Fachschulschrifttum.
6. Politisch-weltanschauliche Standardwerke.
7. Militärisches Fach- und Ausbildungsschrifttum.
8. Die reinen Exportauflagen.

Für vereinzelte Standardwerke können die Papierbestellungen nach genehmigtem schriftlichem Antrag bei der Abteilung Schrifttum des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda weiterlaufen. Es kann sich dabei nur um anerkannte Werke von ganz überragender Bedeutung handeln.

Die Papierfabriken sind durch die Gemeinschaft Druck- und Schreibpapier darüber unterrichtet, daß von seiten der Verlage die entsprechenden Annullierungen ihrer Papierbestellungen erfolgen werden.

Berlin, den 4. September 1944

## Mitteilung

### Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

#### Betr.: Gau Württemberg-Hohenzollern

Da die für den Landesobmann Württemberg-Hohenzollern bestimmte Post noch häufig fehlgeleitet wird, wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Geschäfte des Landesobmannes von Herrn *Georg Truckenmüller*, Stuttgart-O, Alexanderstraße 19, geführt werden.

## Zweite Arbeitswoche im Gau Wartheland

Wie im vergangenen Jahre in Santomischel, trafen in der Woche vom 30. Juli bis zum 5. August 1944 in *Eichenbrück* Buchhändler aus dem Gau Wartheland zusammen. Die Arbeitswoche wurde wiederum von dem Hauptreferenten der Fachschaft Handel der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Pg. *Willi Franke* — geleitet.

Außer fachlichen Themen wurden völkische und politische Probleme behandelt. Dr. *Lattermann-Posen* sprach über Themen „Große Deutsche im deutschen Osten“ und „Die Geschichte des Gaus Wartheland“.

Prof. Dr. *Sievers* von der Reichsuniversität Posen gab in einem ungemein fesselnden Vortrag eine hervorragende Kennzeichnung des „zweiten Gesichtes des russischen Menschen“.

Dr. *Winkelmann* behandelte Volkstumsfragen im Gau Wartheland, der Bürgermeister von Eichenbrück, Pg. *Nitschk*, Vergangenheit und Gegenwart der Stadt.

Dr. *Bernd Ströhm-Posen* kennzeichnete die besonderen Anforderungen, die der Vertrieb des wissenschaftlichen Buches an den Sortimenter stellt.

Der Landesleiter der Reichsmusikkammer, Pg. *Koch*, sprach über die Planungen im Musikalienhandel.

Prof. Dr. *Mackensen* von der Reichsuniversität Posen gab in einem Vortrag „Sprachpflege im Warthegau“ einen Bericht über die Probleme der Sprachpflege, die sich aus dem Zusammentreffen der verschiedenen Rück- und Umsiedler ergeben. Der Vortrag von Prof. Dr. *Mackensen* fand im Garten des Heims von *Erhard Wittek* statt, der die Teilnehmer an der Arbeitswoche durch seine Einladung besonders erfreute.

In einer musischen Stunde las *Herybert Menzel* aus seinen Gedichtbänden „Anders kehren wir wieder“ und „Alles Lebendige leuchtet“.